Grünordnerischer Fachbeitrag

zum BP Nr. 5 Campingplatz Augstfelde, Gemeinde Bösdorf

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Baugrenze
	Hauptgebäude/ Hauptanlagen
	Nebengebäude
1 / 2	Bezeichnung der Baufenster innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Landwirtschaft und Ferienwohnung"
a / h	Bezeichnung der Baufenster innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen SO CP-A- und SO CP-B
	private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Böschung
	Zaun
	Hecke
	Knick § 21 Biotop nach LNatSchG S-H
521 LSG	§ 21 Biotope nach LNatSchG S-H § 30 Biotope nach BNatSchG
	private Grünfläche
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Knickschutzstreifen
	Gewässerunterhaltungsstreifen
	Erhaltungsgebot für Bäume
	Baumreihe / Allee
	Anpflanzungsgebot für Bäume
33	Höhenlinie
149	Flurstückgrenzen, Flurstücksnummer
50 m	50 m Schutzstreifen zum Vierer See (§ 35 LNatSchG)
FFH	landseitige Begrenzung des FFH 1828-392 "Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung" gemäß §§ 22-25 LNatSchG in Verbindung mit §§ 31-34 BNatSchG
VSG	landseitige Begrenzung des EU Vogelschutzgebiet 1828-491 gemäß §§ 22-25 LNatSchG in Verbindung mit §§ 31-34 BNatSchG

Grundlage: Vermessung (Amtlicher Lage- und Höhenplan)
geplante Maßnahmen nicht eingemessen

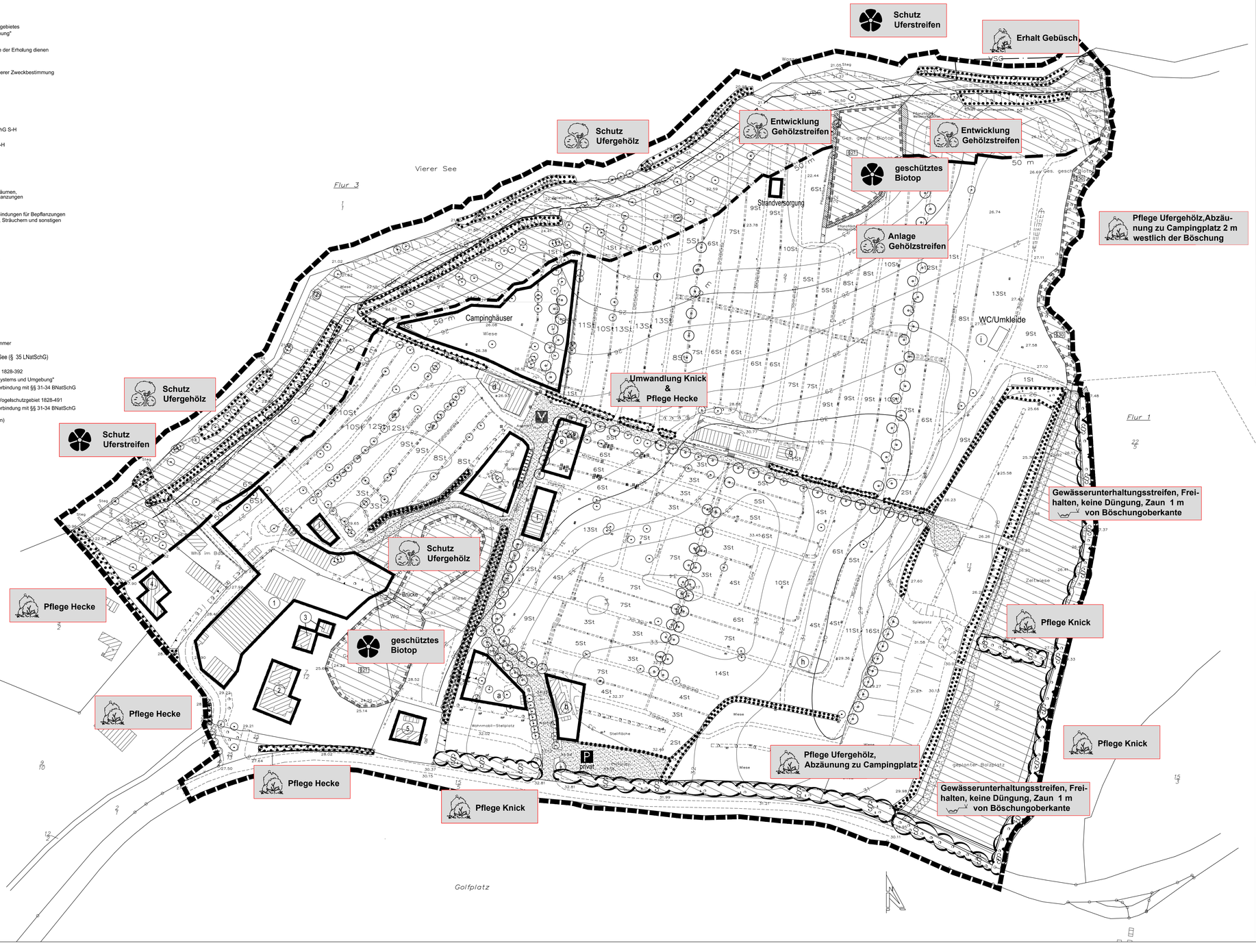

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)

1. Das natürliche Ufergehölz am Brook (Erle - *Alnus*, Weide - *Salix*, Ahorn - *Acer*, Esche - *Fraxinus*) sowie die Grünflächen sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Eine Nutzung der Grünfläche als Weide ist gestattet, jedoch ist dann eine Umzäunung vorzusehen, um Weidetiere vom Teich fernzuhalten.
2. Die Röhrichtfläche ist in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern und zu erhalten. Die noch in Resten vorhandene Schutzpflanzung zu den östlich und westlich gelegenen Standplätzen ist mit Strauchweiden zu ergänzen (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) (1 Strauch/m²). Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichts ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen. Zum Schutz vor Betreten ist eine Absperrung als hölzener Kniegurt oder Spanndraht zu den Standplätzen zu errichten. Alternativ ist das Aufstellen von Beschilderungen zulässig, welche auf das Betretungsverbot hinweisen.
3. Südlich des geschützten Biotops "Röhrichtfläche" ist auf der Böschung ein Gehölzgürtel mit Strauchweiden (Purpurweide - *Salix purpurea* und Korbweide - *Salix viminalis*) anzulegen und zu pflegen(1 Strauch/m²), Fläche 110 m². Ein Rückschnitt ist alle 2 bis 3 Jahre in wechselnden Bereichen durchzuführen. Zum Erhalt des Röhrichts ist der Aufwuchs von Bäumen in der Gehölzfläche zu entfernen.
4. Die Standplätze sind auf mindestens einer Seite mit einer Hecke einzugrünen, Höhe durchschnittlich 1,2 m, Anteil der heimischen, standortgerechten Laubgehölze mindestens 80 %. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
5. Die Aufstellplätze von Campinghäusern sind auf mindestens 2 Seiten durch Gehölzpflanzungen einzugrünen, Höhe durchschnittlich 1,2 m. Der Anteil der heimischen standortgerechten Laubgehölze muss mindestens 80 % betragen. Liste heimischer Gehölze im Anhang. Nicht gestattet sind Scheinzypresse (*Chamaecyparis*) und Lebensbaum (*Thuja*).
6. An den festgesetzten Standorten sind mindestens 109 klein- bis mittelkronige Laubbäume mit natürlichem Kronenwuchs zu pflanzen, zu schützen und zu pflegen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, die der Verkehrs-, Stand- und Bruchsicherheit dienen, bleiben weiterhin zulässig. Baumarten für Neupflanzung sind der Gehölzliste im Anhang zu entnehmen.
7. Der fast ausschließlich mit Dornensträuchern (Schlehen - *Prunus spinosa*) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens ist zu schützen und zu erhalten.
8. Die vorhandenen Knicks einschließlich der Knickschutzstreifen sind in den gekennzeichneten Bereichen zu sichern, zu erhalten und zu pflegen.
9. Das natürliche Ufergehölz am Vierer See im Gewässerschutzstreifen ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume am direkten Ufersaum sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen - *Alnus glutinosa* bzw. Silberweide - *Salix alba)* zu ersetzen. Die an Stümpfen der gefällten Erlen aufkommenden Schosser sind als Aufwuchs zuzulassen. Die Gehölze sind zu den Wiesenflächen hin durch Findlinge zu schützen.
10. Boote dürfen nur außerhalb des 2 m breiten Uferschutzstreifens und nur in der Zeit vom 01.04 bis 31.10 gelagert werden. Es sind maximal 4 Bootsliegebereiche mit einer maximalen Breite der Einsatzstelle von 7 m zulässig. Weiterhin sind 5 Badebereiche zulässig.
11. In den Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen. Der an das Ufer angrenzende 2 m breite Streifen darf nicht gemäht werden. In dem gesamten übrigen Bereich mit Ausnahme des nach § 21 geschützten Biotopes (s.o.) und der Ufergehölze sind Sport-, Spiel- und Freizeitaktivitäten zulässig.
12. Gekennzeichnete, strukturgebende Baumreihen sind zu schützen und zu pflegen. Ausgefallene Bäume sind durch gleichartige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen, die der Verkehrs-, Stand- und Bruchsicherheit dienen, bleiben weiterhin zulässig.
13. Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen, dies betrifft auch den Gehölzbestand im südwestlichen Bereich der Hofstelle .
14. Sollten bei Baumschnitt-Maßnahmen oder Fällungen bzw. bei der Erweiterung und Modernisierung bestehender Bauten insbesondere in der Zeit von April bis August Fledermausvorkommen - insbesondere der Teichfledermaus - festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.
15. Alle Wege und Fahrgassen sowie der private Parkplatz sind als teilversiegelte Flächen zu erhalten. Nur die Verkehrsfläche V (verkehrsberuhigter Bereich) darf voll versiegelt werden.
16. Der vorhandene naturnahe Bachlauf im Osten des Campingplatzes ist in dem gekennzeichneten Bereich einschließlich seiner uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation zu sichern und zu erhalten. Als zusätzliche Sicherung ist 2 m westlich der westlichen Böschung des Gewässers eine Abzäunung zum Campingplatz hin vorzunehmen. Dies gilt auch für die südlich angrenzende Bepflanzung.
17. Der 5 m breite Gewässerunterhaltungsstreifen östlich des Gewässers ist freizuhalten und darf nicht gedüngt werden, 1 m östlich der Böschungsoberkante ist eine Abzäunung vorzunehmen.
18. Die an dem Vorfluter stehenden Pappeln sind bei Abgang durch Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Silberweide (*Salix alba)* zu ersetzen.
19. Der umzuwidmende und als Hecke (Grünfläche) zu erhaltende Knick wird im Verhältnis 1 : 1 auf den östlich gelegenen Flurstücken 22/4 und 22/5; Flur 1 der Gemarkung Augstfelde ausgeglichen, Länge 331 m. Hierzu ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 21 Abs. 3 LNatSchG bei der UNB zu stellen.
20. Für den externen Ausgleich ist die Gesamtfläche von 8.562 m² des Ökokontos (Az: 3/081/0028 - G.Biss) des Kreises Plön auf den Flurstücken 22/2 und 18/1, der Flur 2, Gemarkung Friedrichshof zu verwenden.

Grünordnerischer Fachbeitrag

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Bösdorf

Maßnahmen

aufgestellt:
PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
23995 Hinrsdorf, Dielperdorfer Kirchenweg 28, E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de
Tel. 0049 / 863 32 245 Fax: 0049 / 248 46 284 www.planung-kompakt.de

Verfasser
freier Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg

Kartengrundlage:
Vermessungsbüro Vogel und Uliczka
Albert Mahlstedt-Str. 15, 23701 Eutin
18.12.2009

Maßstab 1 : 1000
07.06.2016, geändert 18.04.2018